

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel  
Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umwelt- und Agrarausschuß  
Postfach 7121  
24171 Kiel

24 105 Kiel 08.01.07

Reventlouallee 6/ II. Stock  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Telefon: 0431 570050-50  
Telefax: 0431 570050-54  
E-Mail: info@shgt.de  
Internet: www.shgt.de

**Schleswig-Holsteinischer Landtag** □  
**Umdruck 16/1647**

Aktenzeichen: 36.40.01 Be.

- a) **Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatschG)** Gesetzentwurf der Fraktion der FDP – Drucksache 16/26
- b) **Entwurf eines Gesetzes über die oder den Landesbeauftragten für Naturschutz**  
Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/709
- c) **Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur – Landesnaturenschutzgesetz – und zur Änderung anderer Vorschriften**  
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/1004

### **Schreiben des Umwelt- und Agrarausschusses vom 30.11.2006**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung der o.a. Entwürfe und möchten zu ihnen im folgenden Stellung nehmen.

Zu a.)

Der Gesetzentwurf der FDP-Fraktion ist eine gestraffte und die wesentlichen Elemente behandelnde Ausarbeitung. Gemeindliche Belange oder Übertragungsmöglichkeiten von Zuständigkeiten auf die Gemeinden und Ämter werden leider nicht genannt.

Zu b.)

Die Regelung der Bestellung und der Aufgaben des Landesnaturenschutzbeauftragten in einem gesonderten Gesetz halten wir nicht für erforderlich. Die Funktion des Lan-

desnaturschutzbeauftragten gerade aus dem Landesnaturschutzgesetz herauszunehmen, erscheint - unabhängig von der Frage der Ansiedlung des Beauftragten - vielmehr künstlich.

Zu c.)

Wir hatten bereits am 15.5.2006 zum Referentenentwurf des Landesnaturschutzgesetzes mit Stand vom 28. Februar 2006 Stellung genommen. Einige unserer Hinweise sind in den aktuellen Entwurf der Landesregierung mit eingeflossen.

So begrüßen wir ausdrücklich in §12 Abs. 3 LNatschG die Ersatzzahlung an die für die Genehmigung des Eingriffs zuständige Behörde und die Zweckbindung der Mittel für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Außerdem ist die neu eingefügte Zuständigkeitsregelung in § 50 Abs. 2 LNatschG mit der Möglichkeit der Übertragung von Einzelaufgaben auf die Ämter oder amtsfreien Gemeinden in unserem Sinne.

Auch im übrigen wird die Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes von uns grundsätzlich begrüßt. Angesichts der Haushaltslage von Land und Kommunen und zur Sicherung der Entwicklungsfähigkeit unserer Gemeinden ist eine Neufassung des LNatG zwingend erforderlich, die den Verwaltungsaufwand verringert, mehr Flexibilität schafft und Entscheidungen beschleunigt.

Insbesondere unterstützen wir das Ziel, der Verwaltung bei der Beurteilung und Durchführung naturschutzfachlicher Maßnahmen größere Beurteilungsspielräume in Hinsicht auf die Behandlung konkreter Einzelfälle einzuräumen. So halten wir etwa die Streichung des Positiv-Katalogs für Eingriffe in Natur und Landschaft für hilfreich, um Einzelfälle zukünftig individueller zu entscheiden. Auch die Ergänzung des § 63 um eine Regelung zur Kostenträgerschaft für die örtliche Bekanntmachung wird ausdrücklich begrüßt. Ebenso ist der Verzicht auf die Planungsebene der Grünordnungspläne, zu der es keine Entsprechung im Bundesrecht gibt, positiv hervorzuheben wie auch der Entfall der Landschaftsrahmenpläne. Die weitere direkte Entlastung der kommunalen Haushalte wie der Entfall des Auftrags aus § 32 (alt) an die Kommunen, Wander- und Reitwege einzurichten sowie der Wegfall von zahlreichen Genehmigungserfordernissen begrüßen wir ebenso.

Wir geben jedoch zu Bedenken, dass die Handhabung des Gesetzes darunter leiden wird, dass der Rechtsanwender durch die zahlreichen Verordnungsermächtigungen und Verweisungen mit mehreren Gesetzestexten gleichzeitig arbeiten müssen. Eine derartige Verschlankung ist u. E. eher kontraproduktiv.

Darüber hinaus gab es aus den Reihen unserer Mitglieder Vorbehalte gegen die zahlreichen Verordnungsermächtigungen, die bisherige gesetzliche Regelungen ersetzen. Wir verkennen zwar nicht, dass hiermit eine flexiblere Handhabung des Gesetzes möglich sein wird, andererseits ist mit der Zustimmung zu einer Verordnungsermächtigung stets ein Vertrauensvorschuss durch den Gesetzgeber verbunden, als der Ordnungsgeber ermächtigt wird, ohne jede weitere parlamentarische Kontrolle wesentliche Inhalte des Landesnaturschutzrechts zu regeln.

Wir gehen jedoch davon aus, dass wir bei den jeweils zu erlassenden Verordnungen im Rahmen des Landesnaturschutzgesetzes entsprechend der „Beteiligungsverein-

barung beim Erlass von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften“ im Vorwege angemessen beteiligt werden.

Wir regen jedoch an zu überprüfen, ob nicht auf einige Verordnungsermächtigungen im Sinne einer Deregulierung ganz verzichtet werden kann, um den Ermessensspielraum vor Ort noch stärker zu erweitern. Denn Erfahrungen mit anderen Gesetzen haben vielfach gezeigt, dass der Spielraum für Lockerungen, den der Gesetzgeber durch eine Verordnungsermächtigung ermöglicht, nicht ausgenutzt wird oder der Ermächtigungsrahmen für sehr einengende Vorschriften verwendet wird. Auf jeden Fall dürfen die noch zu erlassenden Verordnungen nicht dazu dienen, die einengenden Detailregelungen nun über die Verordnungen wieder einzuführen.

In dieser Stellungnahme möchten aber noch auf weitere aus unserer Sicht zu berücksichtigende Aspekte hinweisen:

#### § 13 Abs. 2 Satz 3:

Die Vollständigkeitsfiktion der Antragsunterlagen, sofern die zuständige Naturschutzbehörde nicht innerhalb von vier Wochen nachfordert, halten wir für problematisch.

Das beabsichtigte Ziel, ein schnelleres Genehmigungsverfahren zu erreichen, ist zwar grundsätzlich begrüßenswert. Eine derartige Frist dürfte jedoch ohne Differenzierung nach Umfang des Vorhabens bei vielen Naturschutzbehörden nur unter Mühe einzuhalten sein. Zudem bleibt etwa unklar, wie eine Entscheidung getroffen werden soll, wenn erst nach vier Wochen auffällt, dass entscheidungserhebliche Unterlagen fehlen. Im Extremfall könnte dies zu einer faktisch rechtswidrigen Genehmigung führen. Sollte an dieser Regelung trotzdem festgehalten werden sollen, so regen wir an, die Ausnahmeregelungen des § 13 Abs. 4 Satz 2 entsprechend auch in den § 13 Abs. 2 Satz 3 zu übernehmen.

#### § 42 Abs. 1 Nr.1:

Aus dem Bereich unserer Gemeinden wurde angeregt, die in § 42 Abs.1 Nr. 1 aufgeführten Rettungsfahrzeuge und Krankenfahrstühle, die vom Befahrensverbot des Meeresstrandes ausgenommen sind, um die Gruppe der im öffentlichen Auftrag arbeitenden Reinigungs- und Baufahrzeuge zu ergänzen.

Durch die Aufnahme dieser Fahrzeuggruppe kann ein unangemessener Verwaltungsaufwand vermieden werden, da erfahrungsgemäß oft kurzfristig bei einer vorliegenden Strandverschmutzung zusätzlich auf private Unternehmer zurückgegriffen werden muss, für deren Fahrzeuge keine Ausnahmegenehmigungen seitens der unteren Naturschutzbehörde vorliegen. Es wäre dem Umweltgedanken nicht zuträglich, eine Strandverschmutzung zu belassen, nur weil private Fahrzeuge nicht über eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde verfügen.

#### § 50 (§ 45c Abs.2 (alt)):

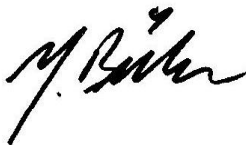
Wir sprechen uns dafür aus, die Übertragungsmöglichkeit der Verordnungsermächtigung für die unteren Naturschutzbehörden auf die Amtsvorsteher oder Bürgermeister (§ 45c Abs.2 (alt)) beizubehalten. Gerade im Bemühen um Deregulierung und orts-

nahe Entscheidungen sollte auf diese Vorschrift nicht verzichtet werden. Ein praktisches Bedürfnis wird für diese Vorschrift entgegen der Einschätzung des Ministeriums gesehen.

Gerade da wir erwarten, dass im Rahmen der Verwaltungsstruktur- und Funktionalreform wesentliche Zuständigkeiten auch im Naturschutzrecht auf die gemeindliche Ebene übertragen werden, weil viele Aufgaben hier durch die Ortsnähe oft wesentlich effektiver, kostengünstiger und sachnäher wahrgenommen werden können, wird eine Verordnungsermächtigung eher an Bedeutung für die Gemeinden gewinnen. Als ein Beispiel läßt sich etwa die Genehmigung zum Fällen von Einzelbäumen aufführen. Gerade im Hinblick auf die Änderung von § 51 und der Übertragungsmöglichkeit von Aufgaben, von der die Gemeinden und Ämter in der Zukunft sicherlich Gebrauch machen werden, halten wir eine Verordnungsermächtigung für notwendig.

Dabei ist bereits jetzt rein vorsorglich anzumerken, dass die örtlichen Behörden mit dieser Verantwortung mit der entsprechenden Sorgfalt umgehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Bülow', with a small mark above the 'ü'.

Jörg Bülow  
- Landesgeschäftsführer -